

1. Wer ist in der BRD für die Wirtschaftsgesetzgebung zuständig? Rn. 204 ff
 - a. Immer der Bund. Falsch, siehe Art. 70 I GG.
 - b. Immer die Länder. Falsch, siehe Art. 71 u. 72 GG.
 - c. Grundsätzlich der Bund, außer es werden speziell die Länder genannt. Falsch, siehe Art. 70 I GG.
 - d. Grundsätzlich die Länder, außer es wird speziell der Bund genannt. Richtig, Art. 70 ff GG.
-

2. Wirtschaftsgesetze des Bundes werden immer durch den Bund ausgeführt. Richtig? Rn. 207f
 - a. Nein, weil Art. 30 GG Aufgaben den Ländern zuweist. -Falsche Norm, weil Art. 83 GG sich speziell auf Bundesgesetze bezieht.
 - b. Ja, dies ergibt sich aus dem Bundesstaatsprinzip. -Falsch, es ist in Art. 83 GG geregelt.
 - c. Nein, grundsätzlich die Länder, außer es ist anders bestimmt. -Richtig, Art. 83 GG.
 - d. Ja, grundsätzlich der Bund, außer es ist anders bestimmt. -Falsch, andersrum. Art. 83 GG.
-

3. Welche Einteilung der horizontalen Gewaltenteilung ist nicht sinnvoll?
 - a. Funktional. Falsch, da Exekutive, Legislative und Judikative üblich ist.
 - b. Personell. Falsch, da Einteilung anhand Inkompatibilitäten üblich ist.
 - c. Organisatorisch. Falsch, Einteilung nach Bundestag, -rat, -präsident, und -regierung.
 - d. Diagonal. Richtig, eine derartige Einteilung gibt es nicht.
-

4. Der Bund ist ausschließlich zuständig für Gesetze auf dem Gebiet von: Rn. 297
 - a. Die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung. Falsch, dies ist ein Fall der konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 74 I Nr. 16 GG.
 - b. Steuern. Falsch, siehe Art. 105 GG.
 - c. Das Geld- und Münzwesen. Richtig, Art. 73 I Nr. 4 GG.
 - d. Das Recht der Wirtschaft. Falsch, schauen Sie in Art. 74 I Nr. 11 GG.
-

5. Der Vorstand der X AG möchte Bundeskanzlerin B während ihrer Amtszeit als Vorstandsmitglied bestellen. Könnte B dies annehmen? Rn. 260
 - a. Ja, solange Sie unentgeltlich tätig wird. Falsch, auf ein Entgelt kommt es nicht an, Art. 66 GG.

- b. Ja, solange Sie nur ein geringes Entgelt erhält. Falsch, eine derartige Tätigkeit ist nicht möglich, Art. 66 GG.
 - c. Nein, aber Sie darf im Aufsichtsrat tätig werden. Richtig, aber nur mit Zustimmung des Bundestages, Art. 66 GG.
 - d. Nein, Sie darf in keiner Funktion für die X AG tätig werden. Falsch, Aufsichtsrat wäre zum Beispiel denkbar, Art. 66 GG.
-

6. Der Geschäftsführer der X GmbH möchte Bundestagsabgeordneten T einen Job als Geschäftsführer anbieten. Darf T diesen annehmen? Rn. 260 f.
- a. Ja. Richtig, es gibt keine vergleichbare Regelung wie in Art. 66 GG.
 - b. Ja, aber nur unentgeltlich. Falsch, es gibt keine vergleichbare Regelung wie in Art. 66 GG.
 - c. Nein, dafür muss T sein Mandat niederlegen. Falsch, es gibt keine vergleichbare Regelung wie in Art. 66 GG.
 - d. Nein. Falsch, es gibt keine vergleichbare Regelung wie in Art. 66 GG.
-

7. Für den Erlass eines Gesetzes, welches den Ladenschluss regelt ist zuständig: Rn. 301
- a. Der Bund. Falsch, diese Materie ist in Art. 74 I Nr. 11 GG explizit ausgenommen.
 - b. Die Länder. Richtig, es bleibt bei Art. 70 I GG.
 - c. Der Bund, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet dies erforderlich machen. Falsch, da die Materie gerade von Art. 74 I Nr. 11 GG ausgenommen ist.
 - d. Der Bund muss die Länder hierzu ermächtigen. Falsch, dies ist nur bei Art. 71 GG einschlägig.
-

8. Das Recht der Wirtschaft i.S.d. Art. 74 I Nr. 11 GG umfasst: Rn. 301 ff
- a. Nur gewerbliche Unternehmen. Falsch, der Begriff ist weitreichender.
 - b. Die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung. Falsch, dies ist explizit in Art. 74 I Nr. 16 GG genannt.
 - c. Sämtliche Normen, die auf den Wirtschaftsprozess oder die wirtschaftliche Tätigkeit einzelner Personen abzielen. Richtig.
 - d. Den gewerblichen Rechtsschutz. Falsch, siehe Art. 73 I Nr. 9 GG.
-

9. Das Recht der Wirtschaft i.S.d. Art. 74 I Nr. 11 GG umfasst die Bereiche:
- Messen. Falsch. Sie sind in Art. 74 I Nr. 11 GG explizit ausgenommen.
 - Gewerbe. Richtig, in Art. 74 I Nr. 11 GG explizit genannt.
 - Arbeitsrechtliche Bestimmungen. Falsch, dies ist in Art. 74 I Nr. 12 GG genannt.
 - Spielhallen. Falsch, dies ist in Art. 74 I Nr. 11 GG explizit ausgenommen.
-
10. Welches Gesetz kann nicht aufgrund von Art. 74 I Nr. 11 GG vom Bund erlassen werden?
- Gesetz zur Lenkung der Konjunktur, indem der private Verbrauch gedrosselt wird. Falsch, hierbei wird Einfluss auf den Wirtschaftsprozess genommen.
 - Abgabenerhebung zur Lenkung des Wirtschaftslebens. Falsch, hierbei wird Einfluss auf den Wirtschaftsprozess genommen.
 - Steuererhebung zur Lenkung des Wirtschaftslebens. Richtig, für Steuern siehe Art. 105 GG.
 - Gesetz über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Unternehmen. Falsch, dies wirkt sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit aus.
-
11. Welche Bereiche der Unternehmenstätigkeit werden nicht von Art. 74 I Nr. 11 GG erfasst?
- Werbung. Falsch, dies hat Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit.
 - Preisbildung. Falsch, dies beeinflusst die wirtschaftliche Tätigkeit.
 - Datenschutz. Falsch, siehe zum Beispiel das BDSG.
 - Wirtschaftsstrafrecht. Richtig. Es wird von Art. 74 I Nr. 1 GG erfasst
-
12. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung haben die Länder: Rn. 297 ff
- Kein Recht zur Gesetzgebung. Falsch, es besteht die Möglichkeit, Art. 71 GG.
 - Immer ein Recht zur Gesetzgebung. Falsch, hierdurch wird gerade der Grundsatz von Art. 70 I GG verdrängt.
 - Ein Recht zur Gesetzgebung, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Richtig.
 - Kein Recht zur Gesetzgebung, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich nicht ermächtigt werden. Falsch, schauen Sie in Art. 71 GG.
-
13. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund: Rn. 300
- Uneingeschränkt das Recht zur Gesetzgebung. Falsch, mit Hinblick auf Art. 72 II GG

gibt es Einschränkungen.

b. Das Recht zur Gesetzgebung, wenn die Länder kein Gesetz erlassen haben. Nein, die Länder haben das Recht, wenn und soweit der Bund von seiner

Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Art. 72 I GG.

c. Nur das Recht zur Gesetzgebung, wenn die Länder ihn ermächtigen. Nein, dies ist nicht vorgesehen.

d. Grundsätzlich ein Recht zur Gesetzgebung. Richtig, beachten Sie bitte, dass „grundsätzlich“ im juristischen Sprachgebrauch bedeutet, dass etwas so ist, sofern keine Ausnahme gilt. Die Ausnahme wäre hier Art. 72 II GG.

14. Zu den ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen gehört nicht: Rn. 308

a. Kraft Sachzusammenhang. Falsch, dies ist eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz.

b. Kraft Bundesgesetzes. Richtig, eine derartige Kompetenz gibt es nicht. Zumal der Bund sich nicht durch einfaches Bundesgesetz eine Gesetzgebungskompetenz geben kann, schließlich ist diese im GG geregelt.

c. Annexkompetenz. Falsch, dies ist eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz.

d. Kraft Natur der Sache. Falsch, dies ist eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz.

15. Kann der Bund ohne weitere Kriterien Gesetze auf dem Gebiet der Wirtschaft erlassen?

Rn. 301 ff

a. Ja, es handelt sich um konkurrierende Gesetzgebung. Falsch, beachten Sie Art. 72 II GG.

b. Ja, solange es sich nicht um das Recht des Ladenschlusses, Gaststätten etc handelt. Falsch, Art. 72 II GG wurde nicht beachtet.

c. Nur mit Zustimmung des Bundesrates. Falsch, dies ist nur für Nr. 25 und 27 angeordnet, Art. 74 II GG.

d. Nur unter Beachtung von Art. 72 II GG. Richtig.

16. Der Bund erlässt ein Gesetz zur Festsetzung von Verkaufspreisen für Milcherzeugnisse.

Hierbei stützt er sich auf Art. 74 I Nr. 11 GG. Das Gesetz begründet er mit den zutreffenden Tatsachen, dass Milcherzeugnisse für die Gesundheit der Menschen notwendig sind und in manchen Regionen wegen der unterschiedlichen Verteilung landwirtschaftlicher Produktionsflächen die Lebensverhältnisse andernfalls leiden würden.

Was spricht gegen eine Zuständigkeit des Bundes?

- a. Es ist nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zu Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Richtig, weil Landesgesetz ausreicht, wenn Lebensverhältnisse nur in manchen Regionen leiden
 - b. Nichts, Verkaufspreise für Milcherzeugnisse unterfallen Art. 74 I Nr. 11 GG, somit ist der Bund zuständig und die Begründung überflüssig. Falsch, schauen Sie in Art. 72 II GG.
 - c. Kraft Natur der Sache haben die Länder hierzu die Gesetzgebungskompetenz. Falsch, der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz, Art. 74 I Nr. 11 i.V.m. Art. 72 II GG.
 - d. Die vom Bund genannte Tatsache ist falsch, Milcherzeugnisse sind nicht wichtig für die Gesundheit von Menschen. Falsch, die Tatsache wurde explizit als zutreffend bezeichnet, sodass Sie dies nicht einfach verwerfen können.
-

17. Welche der folgenden Normen begründet keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes? Rn. 309 ff

- a. Art. 91a II GG. Falsch, vgl. Wortlaut.
 - b. Art. 105 II GG. Richtig, die Norm spricht explizit von konkurrierender Gesetzgebung.
 - c. 94 IV 2 GG. Falsch, vgl. Wortlaut.
 - d. 105 I GG. Falsch, vgl. Wortlaut.
-

18. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder von neu beschlossenen Gesetzen des Bundes abweichende Regelungen treffen, über: Rn. 300 ff

- a. Hochschulzulassung. Richtig, Art. 72 III Nr. 6 GG.
 - b. Wirtschaftliche Sicherung von Krankenhäusern. Nein, in Art. 74 I Nr. 19a GG genannt und keine Ausnahme in Art. 72 III GG.
 - c. Ladenschluss. Falsch, dem Bund steht dahingehend kein Recht zur Gesetzgebung zu, siehe Art. 74 I Nr. 11 GG.
 - d. Örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Falsch, gemäß Art. 105 IIa GG steht den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit zu, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.
-

19. Der Bund hatte ein Gesetz über die Regelung von Verkaufspreisen für Elektrogeräte erlassen. Nun entfällt eine Erforderlichkeit für dieses Gesetz nach Art. 72 II GG. Die Länder können jetzt: Rn. 304 ff

- a. Sofort eigene Gesetze beschließen. Falsch, beachten Sie Art. 72 IV GG.

- b. Nach Ablauf von sechs Monaten eigene Gesetze beschließen. Falsch, beachten Sie Art. 72 IV GG. Eine Wartefrist ist nicht vorgesehen.
 - c. Eigene Gesetze beschließen, wenn dies durch Landesverfassungen bestimmt ist. Nein, dies würde das System Bund – Länder umgehen.
 - d. Eigene Gesetze beschließen, wenn dies durch Bundesgesetz bestimmt ist. Richtig, Art. 72 IV GG.
-

20. Rechtsaufsicht bedeutet: Rn. 1159

- a. Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Handelns. Richtig.
 - b. Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns. Falsch, dies ist Teil der Fachaufsicht.
 - c. Überprüfung der Gesetz- und Zweckmäßigkeit des Handelns. Falsch, dies ist die Fachaufsicht.
 - d. Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Handelns und des Sparsamkeitsgebots. Falsch, finanzielle Aspekte sind hier nicht zu berücksichtigen.
-

21. Fachaufsicht bedeutet: Rn. 1159

- a. Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Handelns. Falsch, es fehlt die Zweckmäßigkeit.
 - b. Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns. Falsch, denn Fachaufsicht umfasst die Gesetz- und Zweckmäßigkeit.
 - c. Überprüfung der Gesetz- und Zweckmäßigkeit des Handelns. Richtig.
 - d. Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns und des Sparsamkeitsgebots. Falsch, ein überprüfbares Sparsamkeitsgebot gibt es grundsätzlich nicht.
-

22. Wer ist grundsätzlich für die Ausführung von Landesgesetzen zuständig? Rn. 207 f

- a. Der Bund. Falsch, siehe Art. 30 GG.
 - b. Der Bundestag. Falsch, der Bundestag ist die Gesetzgebung. Siehe auch Art. 30 GG.
 - c. Bund und Länder. Falsch, siehe Art. 30 GG.
 - d. Die Länder. Richtig, vgl. Art. 30 GG
-

23. Wer ist grundsätzlich für die Ausführung von Bundesgesetzen zuständig? Rn. 207 f

- a. Der Bund. Falsch, siehe Art. 83 GG.
 - b. Die Länder. Richtig, Art. 83 GG.
 - c. Bund und Länder. Falsch, siehe Art. 83 GG.
 - d. Die Judikative. Falsch, die Rechtsprechung ist nicht vollziehende Gewalt!
-

-
24. Für die Ausführung der GewO ist zuständig: Rn. 207 f
- a. Der Bund, weil es sich um Bundesverwaltung handelt. Falsch, Gegenstände der Bundesverwaltung werden in Art. 87 GG genannt.
 - b. Die Länder, weil es sich um Landesrecht handelt. Falsch, es handelt sich um ein Bundesgesetz.
 - c. Die Länder, weil § 155 I GewO von „Landesrecht“ spricht. Falsch, schauen Sie in Art. 83 GG. „... soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt“. Abgesehen davon, steht in § 155 II GewO auch, „... Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes ...“
 - d. Die Länder, weil es beim Grundsatz von Art. 83 GG bleibt. Richtig.
-

25. Was bedeutet „bundeseigene Verwaltung“? Rn. 207 f
- a. Der Bund vollzieht die Bundesgesetze regelmäßig durch eigene Behörden. Richtig.
 - b. Der Bund vollzieht die Landesgesetze regelmäßig durch eigene Behörden. Falsch, Bundesgesetze. Beachten Sie immer die durch das GG vorgegebene Verteilung von Aufgaben.
 - c. Die Länder vollziehen die Bundesgesetze, der Bund übt mit bundeseigenen Behörden (Bundesbehörden) aber die Rechts- und Fachaufsicht aus. Falsch, dies ist die Bundesauftragsverwaltung, siehe insbesondere Art. 83 III 1 GG.
 - d. Die Länder vollziehen die Bundesgesetze und der Bund stellt die Behördenleiter. Falsch, dafür gibt es keine Grundlage.
-

26. Welche Rechte stehen dem Bund bei der landeseigenen Verwaltung von Landesgesetzen zu? Rn. 207 f
- a. Die Rechtsaufsicht. Falsch, ihm stehen keinerlei Rechte zu.
 - b. Die Fachaufsicht. Falsch, ihm stehen keinerlei Rechte zu.
 - c. Rechts- und Fachaufsicht. Falsch, ihm stehen keinerlei Rechte zu.
 - d. Keine Rechte. Richtig – Landesrecht vollzieht allein das jeweilige Land
-

27. Bundesaufsichtsverwaltung bedeutet: Rn. 207 f
- a. Bundeseigener Vollzug von Bundesgesetzen unter Rechtsaufsicht der Länder. Falsch, derartige Konstellationen gibt es nicht.
 - b. Bundeseigener Vollzug von Bundesgesetzen unter Rechtsaufsicht des Bundes. Falsch,

schauen Sie in Art. 84 I, III 1 GG.

c. Landeseigener Vollzug von Landesgesetzen unter Rechtsaufsicht des Bundes. Falsch, dem Bund stehen hierbei keine Aufsichtsrechte zu.

d. Landeseigener Vollzug von Bundesgesetzen unter Rechtsaufsicht des Bundes. Richtig, Art. 84 I, III 1 GG.

28. Bundesauftragsverwaltung bedeutet: Rn. 207 f

a. Bundesverwaltung. Falsch, schauen Sie in Art. 85 I 1 GG.

b. Dass dem Bund nur die Rechtsaufsicht zusteht. Falsch, Art. 85 III 1 GG.

c. Dass dem Bund die Fachaufsicht zusteht. Richtig, Art. 85 III 1 GG.

d. Dass Bundestagsabgeordneten Weisungsrechte zustehen. Falsch, beachten Sie die Gewaltenteilung!

29. Wird das Bundeshaushaltsgesetz (=Bundesgesetz) durch die Länder ausgeführt? Rn. 207 f

a. Ja, denn Bundesgesetze werden grundsätzlich durch die Länder ausgeführt. Falsch, es handelt sich um eine ungeschriebene Ausnahme kraft Natur der Sache.

b. Ja, Art. 110 II 2 GG sieht dies explizit vor. Falsch, dies steht dort nicht.

c. Nein, die Länder haben einen entsprechenden Beschluss gefasst. Falsch, derartige Möglichkeiten sieht Art. 83 ff GG nicht vor.

d. Nein, es ist eine Ausnahme kraft Natur der Sache. Richtig, wobei es hiervon nur sehr wenige Ausnahmen gibt. In der Regel immer an Art. 83 ff GG halten!

30. Welche Staatsstrukturprinzipien werden aus Art. 20 GG abgeleitet? Rn. 140 ff

a. Sozialstaatsprinzip. Richtig.

b. Rechtsstaatsprinzip. Richtig.

c. Republikprinzip. Richtig.

d. Europastaatsprinzip.. Falsch, dieses entstammt Art. 23 GG.

31. Womit beschäftigt sich die Wesentlichkeitstheorie?

a. Wer eine Frage regeln soll. Richtig.

b. Was geregelt werden soll. Falsch, wer eine Frage regeln soll.

c. Welche wesentlichen Normen beteiligt sind. Falsch, wer eine Frage regeln soll.

d. In welchem Umfang das Bundesverfassungsgericht eine Norm überprüfen darf. Falsch, wer eine Frage regeln soll.

32. Was bedeuten Vorrang und Vorbehalt des Wirtschaftsgesetzes? Rn. 155 ff

- a. Vorrang des Gesetzes meint, dass die Verwaltung nur innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Ordnung agieren darf. Der Vorbehalt des Gesetzes wiederum sagt aus, dass die Verwaltung in der Regel eine Befugnisnorm braucht. Richtig.
- b. Vorbehalt des Gesetzes meint, dass die Verwaltung nur innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Ordnung agieren darf. Der Vorrang des Gesetzes wiederum sagt aus, dass die Verwaltung in der Regel eine Befugnisnorm braucht. Falsch, Sie haben beide Begriffe vertauscht.
- c. Vorrang des Gesetzes meint, dass die Verwaltung nur innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Ordnung agieren darf. Der Vorbehalt des Gesetzes wiederum sagt aus, dass die Verwaltung immer eine Befugnisnorm braucht. Falsch, die Verwaltung braucht nicht immer eine Befugnisnorm, beispielsweise im Bereich der Subventionen nicht.
- d. Vorrang des Gesetzes meint, dass die Verwaltung nur innerhalb der durch das Grundgesetz vorgegebenen Ordnung agieren darf. Der Vorbehalt des Gesetzes wiederum sagt aus, dass die Verwaltung in der Regel eine Befugnisnorm braucht. Falsch, der Vorrang des Gesetzes ist nicht auf das Grundgesetz beschränkt!

33. Die echte Rückwirkung ist zulässig, sofern keine Ausnahme vorliegt. Die unechte Rückwirkung ist unzulässig, sofern keine Ausnahme vorliegt. Richtig? Rn. 176

- a. Ja. Falsch, die echte Rückwirkung ist unzulässig, sofern keine Ausnahmen vorliegen, die unechte Rückwirkung zulässig.
- b. Nein, beide sind zulässig, sofern keine Ausnahme vorliegt. Falsch, da die echte Rückwirkung ist nicht zulässig, außer es liegt eine Ausnahme vor.
- c. Nein, beide sind unzulässig, sofern keine Ausnahme vorliegt. Falsch, die unechte Rückwirkung ist zulässig, außer es liegt eine Ausnahme vor.
- d. Nein, die Begriffe „echte“ und „unechte“ müssen vertauscht werden. Richtig, die unechte Rückwirkung ist zulässig, sofern keine Ausnahme vorliegt. Die echte Rückwirkung ist unzulässig, sofern keine Ausnahme vorliegt.

34. Wonach bemessen sich die Ausnahmen im Falle der Zulässigkeit einer echten Rückwirkung? Rn. 173 ff

- a. Vertrauensschutz des Bürgers. Richtig.
- b. Vertrauensschutz der Regierung. Falsch, der Bürger muss vor einer echten

Rückwirkung geschützt werden.

- c. Schutz vor finanziellen Einbußen des Bürgers. Falsch, es geht um den Vertrauensschutz hinsichtlich eines abgeschlossenen Sachverhalts.
 - d. Schutz fiskalischer Interessen. Falsch, der Vertrauensschutz des Bürgers ist das Kriterium.
-

35. Die Verhältnismäßigkeit einer hoheitlichen Maßnahme im Bereich des Wirtschaftslebens prüfen Sie in folgender Reihenfolge: Rn. 187 ff

- a. Legitimes Ziel, Erforderlichkeit, Angemessenheit, Geeignetheit. Falsch, die Geeignetheit ist nach dem Ziel zu prüfen.
 - b. Ermächtigungsgrundlage, formelle Rechtmäßigkeit, materielle Rechtmäßigkeit. Falsch, dies ist allgemein die Prüfung einer hoheitlichen Maßnahme, bspw. eines Verwaltungsaktes.
 - c. Zuständigkeit, Verfahren, Form. Falsch, dies ist die formelle Rechtmäßigkeit einer Maßnahme bzw. eines Gesetzes.
 - d. Legitimes Ziel, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit. Richtig.
-

36. Bei einem Eingriff in die Menschenwürde prüfen Sie eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung wie üblich mittels Schutzbereich – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Richtig?

- a. Ja. Falsch, eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung scheidet aus.
 - b. Nein, denn ist der Schutzbereich eröffnet, ist die Prüfung abgeschlossen. Falsch, ein Eingriff ist noch zu prüfen.
 - c. Nein, denn liegt ein Eingriff vor, scheidet eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung aus. Richtig.
 - d. Nein, bei der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung braucht nur das Interesse des Bürgers abgewogen werden. Falsch, es gibt nichts gegeneinander abzuwägen, wenn nur die Interessen einer Partei zu berücksichtigen sind. Stattdessen ist die Prüfung nach der Feststellung eines Eingriffs abgeschlossen.
-

37. Wirtschaftsgrundrechte sind grundsätzlich: Rn. 553

- a. Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Richtig.
- b. Abwehrrechte gegenüber dem Bürger. Falsch, gegenüber dem Staat.
- c. Leistungsrechte gegenüber dem Staat. Falsch, grundsätzlich ein Abwehrrecht, auch

wenn teilweise ein Recht auf Leistungen hergeleitet wird.

d. Für den Staat nicht verpflichtend. Falsch, schauen Sie in Art. 1 III GG.

38. Bevor die in Art. 1 GG normierten Grundsätze abgeschafft werden können, muss der Bundestag mittels zwei Dritteln seiner Stimmen Art. 79 III GG ändern. Richtig?

a. Ja, diese Voraussetzung ergibt sich aus Art. 79 I 1, II GG. Falsch, auch unter diesen Voraussetzungen kann Art. 1 I GG nicht abgeschafft werden.

b. Nein, es reicht auch eine geringere Anzahl an Stimmen. Falsch, dies ist nicht möglich.

c. Ja, wenn in einer ersten Sitzung zu wenige Bundestagsmitglieder anwesend waren, reichen auch 2/3 der anwesenden Stimmen. Falsch, grundsätzlich können die Grundsätze nicht abgeschafft werden.

d. Nein, die Grundsätze aus Art. 1 GG können nicht abgeschafft werden. Richtig.

39. Juristische Personen können sich ohne weitere Voraussetzungen auf die Grundrechte berufen. Richtig? Rn. 561 ff

a. Ja, steht schließlich so in Art. 19 III GG. Falsch, dies steht eben nicht dort.

b. Nein, es kommt noch das Merkmal der „inländischen“ juristischen Person dazu. Falsch, dies ist unvollständig. Art. 19 III GG verlangt auch, dass die Grundrechte ihrem Wesen nach auf inländische juristische Personen anwendbar sind.

c. Nein, es muss sich um inländische juristische Personen handeln und die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sein. Richtig, Art. 19 III GG.

d. Ja, aber nur bei Art. 1 – 10 GG. Falsch, dafür gibt es keinerlei Grundlage.

40. Welche Gesellschaftsform ist keine juristische Person i.S.d. Art. 19 III GG?

a. Aktiengesellschaft. Falsch, dies stellt eine juristische Person dar, da Träger von Rechten und Pflichten.

b. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Falsch, dies stellt eine juristische Person dar, da Träger von Rechten und Pflichten.

c. Flash-Mob: Richtig, da es ihm an Binnenstruktur und Fähigkeit zur gemeinsamen Willensbildung als kumulativ erforderliche Voraussetzungen für eine juristische Person iSd Art. 19 III GG fehlt

d. Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Falsch, auch teilrechtsfähige Organisationen des Privatrechts sind über Art. 19 III GG geschützt.

41. Welche (nicht abschließend aufgezählten) Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen? Rn. 561 ff
- Art. 2 II 1 GG, Art. 14 GG. Falsch, Art. 2 II 1 GG ist nicht auf juristische Personen anwendbar.
 - Art. 3 I GG, Art 10 GG, Art. 12 GG, Art. 14 GG, Art. 19 IV 1 GG. Richtig.
 - Art. 3 I GG, Art. 6 GG, Art. 12 GG. Falsch, Art. 6 scheidet aus.
 - Nur Art. 19 IV 1 GG. Falsch, zwar steht auch Art. 19 IV 1 GG einer juristischen Person zu, doch darüber hinaus auch weitere Grundrechte, wie Art. 12 oder 14 GG.
-

42. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts können sich auf keinerlei Grundrechte berufen. Richtig? Rn. 573
- Ja, da sie immer nur durch die Grundrechte verpflichtet werden. Falsch, teilweise steht auch diesen ein Grundrecht zu.
 - Nein, Art. 1 I GG steht auch diesen zu. Falsch, die Menschenwürde ist auf natürliche Personen beschränkt.
 - Nein, sie können sich auf alle Grundrechte berufen. Falsch, nur in Ausnahmefällen.
 - Nein, sie können sich auf manche Grundrechte berufen. Richtig, zum Beispiel Art. 5 III GG.
-

43. Die TU Chemnitz kann sich auf nachfolgendes Grundrecht berufen: Rn. 573 ff
- Art. 5 III GG. Richtig, da TU insoweit grundrechtsdienend
 - Teilnahmerecht aus Art. 8 GG. Falsch, dies ist nicht auf juristische Personen anwendbar.
 - Art. 12 I GG. Falsch, dies Grundrecht ist i.d.R. nicht auf jur. Personen des öffR anwendbar.
 - Art. 14 GG. Falsch, grundsätzlich ist das Eigentum Privater, nicht das Privateigentum geschützt.
-

44. Die Grundrechte binden nicht: Rn. 552
- Notare. Falsch, sie sind Beliehene und damit Teil der vollziehenden Gewalt.
 - Richter. Falsch, sie gehören zur Judikativen.
 - Staatsanwälte. Falsch, sie gehören zur Exekutiven.
 - Rechtsanwälte. Richtig, grundsätzlich handelt es sich hierbei um keine Staatsgewalt.
-

45. Der Grundrechtsbindung unterliegen: Rn. 552

- a. Die von der Gemeinde zu 100 % kontrollierten Stadtwerke. Richtig, da andernfalls die vollziehende Gewalt die Grundrechtsbindung durch Gründung privater Gesellschaften umgehen könnte.
 - b. Die Verwaltung. Richtig, die Verwaltung ist vollziehende Gewalt, siehe Art. 1 III GG.
 - c. Die zu 55 % vom Staat beherrschte Flughafenbetreibergesellschaft. Richtig, weil die Gesellschaft vom Staat beherrscht wird.
 - d. Eine Gesellschaft, die 200 % ihres bestehenden Eigenkapitals als Nachrangdarlehen ohne Entscheidungsrechte von einer Landesbank gewährt bekommt. Falsch, hier hat der Staat keinerlei Einflussmöglichkeiten.
-

46. Schranken-Schranken sind: Rn. 595

- a. Grundsätzlich die Grenzen einer Schranke. Richtig.
 - b. Im Rahmen von Art. 1 I GG (Menschenwürde) relevant. Falsch, dort gibt es keine Schranke, folglich auch keine Schranken-Schranken.
 - c. Grundsätzlich eher eine Empfehlung. Falsch, diese sind einzuhalten.
 - d. Für das Bundesverfassungsgericht nicht bindend. Falsch, auch das BVerfG hat sich daran zu halten.
-

47. Je nach Grundrecht steht es unter einem der folgenden Schrankenvorbehalte: Rn. 592 ff

- a. Einfacher Gesetzesvorbehalt, unqualifizierter Gesetzesvorbehalt, kollidierende Grundrechte Dritter. Falsch, qualifizierter Gesetzesvorbehalt.
 - b. Einfacher Gesetzesvorbehalt, qualifizierter Gesetzesvorbehalt, kollidierende Grundrechte Dritter. Richtig.
 - c. Einfacher Gesetzesvorenthalt, qualifizierter Gesetzesvorenthalt, kollidierende Grundrechte Dritter. Falsch, Gesetzesvorbehalt.
 - d. Einfacher Gesetzesvorbehalt, qualifizierter Gesetzesvorbehalt, kollidierende Grundrechte des Staates. Falsch, Dritter, also anderer i.d.R. Privater.
-

48. Was ist keine Vorgabe für die Rechtmäßigkeit aus Art. 19 GG?

- a. Wesensgehaltsgarantie. Falsch, dies gehört dazu.
 - b. Zitiergebot. Falsch, dies gehört dazu.
 - c. Gesetzgebungskompetenz. Richtig, dies ist in Art. 70 ff GG geregelt.
 - d. Einzelfallgesetzverbot. Falsch, dies gehört dazu.
-

49. Art. 12 I GG ist ein: Rn. 611 ff

- a. In zwei einzelne Rechte geteiltes Grundrecht. Sowohl die Berufsausübung, als auch Berufswahl. Falsch, es schützt einheitlich den Beruf.
 - b. Ein einheitliches, den Beruf schützendes Grundrecht. Richtig.
 - c. Kein Grundrecht, sondern eine Grundverpflichtung des Staates. Falsch, es handelt sich um ein Grundrecht.
 - d. Nachrangiges Grundrecht. Falsch, sowas gibt es nicht.
-

50. Der klassische Eingriff beinhaltet nicht: Rn. 590

- a. Finalität eines Rechtsakts. Falsch, dies gehört dazu.
 - b. Unmittelbarkeit eines Rechtsakts. Falsch, dies gehört dazu.
 - c. Durchsetzbarkeit eines Rechtsakts. Falsch, dies gehört dazu.
 - d. Wiederholbarkeit eines Rechtsakts. Richtig, dies ist kein Merkmal.
-

51. Welcher der folgenden Tätigkeiten fällt unter keinen Umständen unter Art. 12 I GG? Rn. 611 ff

- a. Hundezucht. Falsch, dies ist ein gewöhnlicher Beruf.
 - b. Glücksspiel. Falsch, dies stellt einen gewöhnlichen Beruf dar.
 - c. Prostitution. Falsch, dies stellt einen gewöhnlichen Beruf dar.
 - d. Attentäter. Richtig, gemeinschädliche Tätigkeiten genießen nicht den Schutz durch Art. 12 I GG.
-

52. Markieren Sie alle Tätigkeiten, die nach Art. 12 I GG geschützt sind: Rn. 611 ff

- a. Influencer. Richtig, Art. 12 I GG ist nicht auf traditionelle Berufe beschränkt.
 - b. Wirtschaftsprüfer. Richtig, dies ist ein klassischer Beruf.
 - c. Schule als Vorbereitung auf das Studium. Falsch, Schule ist nicht von Art. 12 I GG geschützt.
 - d. Herstellung und Verkauf von Kriegsgeräten. Richtig, auch wenn hierfür eine besondere Erlaubnis vorliegen muss.
-

53. Welche Theorie ist im Rahmen des Art. 12 I GG besonders wichtig? Rn. 630

- a. Wesentlichkeitstheorie. Falsch, dies spielt bei Art. 12 I GG eine eher untergeordnete Rolle.

- b. 4- Stufen-Theorie. Falsch, dies ist eine Stufe zu viel.
 - c. 3- Stufen-Theorie. Richtig.
 - d. 3- stufige Wesentlichkeitstheorie. Falsch, die gibt es nicht.
-

54. Welches (fiktive) Gesetz fällt unter die erste Stufe der 3-Stufen-Theorie? Der Gesetzesname beschreibt in diesem Fall auch den Inhalt des Gesetzes.
- a. Gesetz über die Aufnahmevoraussetzungen einer Tätigkeit als Börsenmakler. Falsch, die erste Stufe beschreibt das „wie“, nicht das ob.
 - b. Gesetz über die subjektiven Aufnahmevoraussetzungen einer Tätigkeit als Fleischer. Falsch, die erste Stufe beschreibt das „wie“, nicht das ob.
 - c. Gesetz über die Enteignung von Mülllagerstätten. Falsch, dies ist eher bei Art. 14 GG relevant.
 - d. Gesetz über die Ausübung einer Tätigkeit als Prostituierte(r). Richtig, da auf Beruf iSd Art. 12 I GG bezogen (insb. erlaubt) und auf „Wie“ bezogen
-

55. Welches (fiktive) Gesetz fällt unter die zweite Stufe der 3-Stufen-Theorie? Der Gesetzesname beschreibt in diesem Fall auch den Inhalt des Gesetzes.
- a. Gesetz über die Ausübung einer Tätigkeit als Lastkraftwagenlenker. Falsch, die zweite Stufe betrifft das „ob“.
 - b. Gesetz über die Zulassung zur Abschlussprüfung als Immobilienmakler. Richtig, dies sind subjektive Zulassungskriterien.
 - c. Gesetz über die Berechnung der Marktdichte zur Zulassung einer Unternehmensberatung. Falsch, dies sind objektive Zulassungskriterien, somit Stufe 3.
 - d. Gesetz über die Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Behandlung von Patienten. Falsch, dies hat mit der 3-Stufen-Theorie maximal im Rahmen des „wie“ zu tun.
-

56. Welches (fiktive) Gesetz fällt unter die dritte Stufe der 3-Stufen-Theorie? Der Gesetzesname beschreibt in diesem Fall auch den Inhalt des Gesetzes.
- a. Gesetz über die Berechnung der Marktdichte zur Zulassung einer Rechtsanwaltskanzlei. Richtig.
 - b. Gesetz über die Berechnung der Marktdichte und der allgemeinen Ausgestaltung eines Apothekenbetriebs. Falsch, hier geht es um den Apothekenbetrieb, also das „wie“. Die Marktdichte wird nur zusätzlich genannt, aber ist keine Voraussetzung, wie Sie dem Satz entnehmen können.

- c. Gesetz über die Berechnung von Arzneimittelpreisen. Falsch, hier ist nicht erkennbar, wozu die Berechnung überhaupt erfolgt.
 - d. Gesetz über die allgemeinen Ausgestaltungen eines Apothekenbetriebs. Falsch, dies ist eine Frage des „wie“.
-

57. Was ist eine Meinung i.S.d. Art. 5 I 1 GG? Rn. 682

- a. Nur Tatsachenbehauptungen. Falsch, eine Meinung ist gerade nicht einem Wahrheitsbeweis zugänglich. Stattdessen handelt es sich um eine wertende Stellungnahme.
 - b. Wertende Stellungnahmen. Richtig.
 - c. Dem Beweis zugänglich. Falsch, dies sind Tatsachen.
 - d. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen. Falsch, Tatsachen sind keine Meinungen und bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen unterfallen nicht Art. 5 I GG.
-

58. Keine Meinung i.S.d. Art. 5 I 1 GG stellt dar:

- a. Werbung, welche die unwahre Tatsache enthält, das Produkt würde Krebs heilen. Richtig, erwiesen unwahre Behauptungen unterfallen nicht Art. 5 I 1 GG.
 - b. Werbung, die ein Produkt als wirksam darstellt, obwohl dies auf einer Studie mit lediglich zwei Probanden basiert. Falsch, auch derartige Meinungen sind von Art. 5 I 1 GG geschützt, da nicht erwiesen unwahr.
 - c. Wenn ein Unternehmen Zahlungen an eine Organisation vornimmt, damit diese gut über das Unternehmen spricht. Richtig, die Geldzahlung ist keine Meinung.
 - d. Werbung generell, auf den Inhalt kommt es nicht an. Falsch, auch Werbung unterliegt dem Schutz durch Art. 5 I 1 GG.
-

59. Eine Junktimklausel im Zusammenhang mit Art. 14 GG ist was? Rn. 675

- a. Ein Gesetz nach Art. 14 III 2 GG, welches Art oder Ausmaß der Entschädigung regeln muss. Falsch, Art und Ausmaß.
 - b. Ein Gesetz nach Art. 14 III 2 GG, welches Art und Ausmaß der Enteignung regeln muss. Falsch, der Entschädigung.
 - c. Ein Gesetz nach Art. 14 III 3 GG, welches eine Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt. Falsch, es geht um Art. 14 III 2 GG.
 - d. Ein Gesetz nach Art. 14 III 2 GG, welches Art und Ausmaß der Entschädigung regeln muss. Richtig.
-

-
60. Was wird durch Art. 14 GG nicht geschützt? Rn. 645 ff
- a. Die Zuordnung einer Eigentumsposition zu einem Rechtsträger. Falsch, dies wird geschützt.
 - b. Die Einziehung von privat gehaltenen Aktien durch den Staat wegen einer Verstaatlichung des Unternehmens. Falsch, gerade derartige Sachverhalte schützt Art. 14 GG.
 - c. Kursschwankungen im Wertpapierportfolio durch die Änderung der steuerlichen Behandlung von Wertpapieren. Richtig, Kursschwankungen sind nicht erfasst, denn das Vermögen als solches ist nicht geschützt.
 - d. Bei Gewerbebetrieben an einer Straße, wird die besondere Lage geschützt. Falsch, dies wird geschützt.
-

61. Wie kann man eine Inhalts- und Schrankenbestimmung von einer Enteignung im Rahmen des Art. 14 GG abgrenzen? Rn. 670 ff
- a. Ausgestaltung meint den gezielten Entzug einer Eigentumsposition, Enteignung die Ausgestaltung. Falsch, andersrum.
 - b. Nach der Formulierung im Gesetz. Steht dort etwas von „Inhaltsbestimmung“, handelt es sich immer um eine Inhaltsbestimmung. Falsch, es geht um die wirtschaftliche Betrachtung der Eigentumsentziehung.
 - c. Enteignung meint den gezielten Entzug einer Eigentumsposition, Inhaltsbestimmung die Ausgestaltung. Richtig.
 - d. Wie der Beteiligte die Maßnahme empfindet. Falsch, es werden objektivere Kriterien angelegt.
-

62. Was unterfällt nicht dem Schutz von Art. 14 I GG?
- a. Das dingliche Vorkaufsrecht an einem Grundstück, §§ 1094 ff BGB. Falsch, da hierdurch der Berechtigte Dritte von Besitz und Nutzung ausschließen kann.
 - b. Baufreiheit. Falsch, die bauliche Nutzbarkeit eines Grundstückes ist essentieller Bestandteil des Eigentums.
 - c. Zulassungsunterlagen, sofern diese für die Zulassung eines bestimmten Stoffes (beispielsweise Arzneimitteln) notwendig sind. Falsch, derartige Zulassungsunterlagen verkörpern einen Wert und sind Bestandteil des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs.

d. Die gewerbliche Tätigkeit als solche. Richtig, Art. 14 I GG schützt nur konkrete, bereits vorhandene Werte.

63. Welche Bereiche unterfallen nicht dem Schutz von Art. 14 I GG?

- a. Besondere Lage an einer Straße. Falsch, dieser „Kontakt nach außen“ ist Bestandteil des Grundeigentums als auch des Rechts am Gewerbebetrieb der Anlieger.
 - b. Forderungen gegenüber Kunden. Falsch, auch dies sind vermögenswerte Positionen und unterfallen Art. 14 I GG.
 - c. Die Marke. Falsch, es handelt sich um ein subjektives Recht, das dem Markeninhaber eine absolute (ggü. jedermann wirkende) Rechtsposition verleiht.
 - d. Bergbauberechtigungen. Falsch, es handelt sich um ausschließliche, subjektive Rechte.
-

64. Wann ist eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 I GG gerechtfertigt, wenn die „neue Formel“ genutzt wird? Rn. 749 ff

- a. Wenn zwischen den Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Richtig.
 - b. Wenn zwischen den Gruppen Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Falsch, Art und Gewicht
 - c. Wenn irgendein Grund vorliegt. Falsch, wenn zwischen den Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.
 - d. Wenn sachliche Gründe vorliegen. Falsch, wenn zwischen den Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.
-

65. Wann prüfen Sie das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG? Rn. 713

- a. Immer, da es weit gefasst ist. Falsch, wenn ein spezielleres Grundrecht einschlägig ist, prüfen Sie Art. 2 I GG nicht mehr.
- b. Wenn der arabische Unternehmer U bei einer Versammlung festgehalten wird. Richtig, denn auf Art. 8 GG kann er sich nicht berufen, schließlich ist er kein Deutscher. Dasselbe gilt für Art. 12 I GG, zumal es keinen Bezug zu wirtschaftlicher Tätigkeit des U gibt

c. Wenn dem arabischen Bürger T untersagt wird, seine Meinung in Deutschland über ein von ihm gekauftes Produkt öffentlich kundzutun. Falsch, er kann sich auf Art. 5 I GG berufen, was insofern spezieller ist.

d. Nie, es ist eine Staatszielbestimmung. Falsch, es handelt sich um ein Grundrecht.

1. Die GewO hat das Ziel der:
 - a. Sicherstellung fiskalischer Interessen. Falsch, sie ordnet selbst keine Steuern an.
 - b. Wahrung der öffentlichen Funktionsfähigkeit. Falsch, der öff. Sicherheit und Ordnung.
 - c. Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Richtig.
 - d. Sie gewährt eine Berufsfreiheit. Falsch, dies leitet sich bereits aus Art. 12 I GG ab.
-

2. Welche Gewerbearten werden in der GewO nicht genannt?
 - a. Wechselndes Gewerbe. Richtig.
 - b. Stehendes Gewerbe. Falsch, Titel II der GewO.
 - c. Reisegewerbe. Falsch, Titel III der GewO.
 - d. Messen, Ausstellungen, Märkte. Falsch, (noch) Titel IV der GewO.
-

3. Welche Normen kommen für die Untersagung eines stehenden Gewerbes als Ermächtigungsgrundlagen in Betracht?
 - a. §§ 15 II 1, 35 I 1 GewO. Richtig.
 - b. § 59 GewO. Falsch, die Norm bezieht sich auf das Reisegewerbe.
 - c. § 70 a GewO. Falsch, hierbei geht es um die Untersagung einer Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung.
 - d. §§ 15 II 1, 35 I 1 und 2 GewO. Falsch § 35 I 2 GewO regelt den Umfang der Untersagung, stellt aber selbst keine eigene Grundlage für eine Untersagung dar, sondern setzt sie voraus.
-

4. Wesentliche Merkmale eines Reisegewerbes sind:
 - a. Wer nach vorhergehender Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben (...). Falsch, es muss ohne vorhergehende Bestellung lauten.
 - b. Wer ohne vorhergehende Bestellung innerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben (...). Falsch, es muss außerhalb geschehen.
 - c. Wer ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben (...). Richtig, vgl. § 55 I GewO
 - d. Wer ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung, wovon mindestens eine gegeben sein muss (...). Falsch, es braucht keine Niederlassung vorzuliegen.
-

-
5. Welche Waren können nicht in Form eines Reisegewerbes gehandelt werden?
- Kinderspielzeuge. Falsch, dies ist nicht ausgenommen.
 - Stahlprodukte. Falsch, dies ist nicht ausgenommen.
 - Selbstgewonnener Honig. Falsch, hierfür braucht nur keine Reisegewerbekarte beantragt werden, § 55a I Nr. 2 GewO.
 - Schmucksteine. Richtig, dies ist in § 56 I Nr. 2 b) GewO genannt.
-
6. Der Handel mit welchen Waren stellt keine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit dar?
- Druckwerke auf öffentlichen Straßen. Falsch, § 55a I Nr. 10 GewO.
 - Selbstgewonnenes Gemüse. Falsch, § 55a I Nr. 2 GewO.
 - Bratwürste von einer mobilen Grillplattform. Falsch, § 55a I Nr. 9 GewO.
 - Aktien. Richtig, da verboten. § 56 I Nr. 1 h) GewO.
-
7. Wie definieren Sie ein stehendes Gewerbe?
- Jedes Gewerbe, welches mindestens vier Tage am gleichen Ort betrieben wird. Falsch, die Grenze (vier Tage) wurde wahllos gesetzt.
 - Jedes Gewerbe, welches kein Reisegewerbe ist. Falsch, Märkte, Messen und Ausstellungen wurden vergessen.
 - Jedes Gewerbe, welches weder Reisegewerbe ist, noch Märkte, Messen und Ausstellungen. Richtig.
 - Jedes Gewerbe, welche in § 14 GewO aufgezählt sind. Falsch, dort ist keine Aufzählung.
-
8. § 29 GewO gilt ggf. über Verweisungsnormen für:
- Stehendes Gewerbe, Reisegewerbe und Märkte, Messen, Ausstellungen. Richtig.
 - Stehendes Gewerbe. Falsch, Sie haben §§ 61a I und 71b I GewO vergessen.
 - Stehendes Gewerbe und Reisegewerbe. Falsch, Sie haben § 71b I GewO vergessen.
 - Reisegewerbe und Märkte, Messen, Ausstellungen. Falsch, § 29 GewO gehört zu Titel II.
-
9. Was ist keine anerkannte Fallgruppe, die zu einer Unzuverlässigkeit nach § 35 I 1 GewO führen kann:
- Verübte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Falsch, dies ist gerade mit Hinblick auf

steuerrechtliche Normen relevant.

- b. Mangelnde Sachkunde. Falsch, dies kann zu einer Unzuverlässigkeit führen, je nach Gewerbebezug.
 - c. Wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit. Falsch, wirtschaftliche Schwierigkeiten können zu einer Unzuverlässigkeit führen.
 - d. Ungenügende Akquisitionsbemühungen. Richtig, grundsätzlich ist dem Gewerbetreibenden überlassen, wie er dieses ausübt.
-

10. Die Aufnahme eines Gewerbes ist grundsätzlich:

- a. Anzeigepflichtig. Richtig.
 - b. Genehmigungspflichtig. Falsch, nur anzeigepflichtig, § 14 I 1 GewO.
 - c. Erlaubnispflichtig. Falsch, nur anzeigepflichtig, § 14 I 1 GewO.
 - d. Körperschaftssteuerpflichtig. Falsch, dies gilt nur für bestimmte Körperschaften, § 1 KStG.
-

11. Das VwVfG des Bundes gilt für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten der Behörden des Freistaates Sachsen, weil

- a. Bundesrecht Landesrecht bricht, Art. 31 GG. Nein, weil es angeordnet ist. Beachten Sie die Kompetenzverteilung im Bundesstaat
 - b. es im VwVfG angeordnet ist. Nein, es ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen angeordnet. Beachten Sie die Kompetenzverteilung im Bundesstaat.
 - c. es sich um einen Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung handelt. Falsch, eine derartige Regelung ist nicht zu finden.
 - d. dies angeordnet ist. Richtig, § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.
-

12. Welche Funktionen erfüllt ein Verwaltungsakt nicht? Rn. 1055 ff.

- a. Titel für die Vollstreckung von festgestellten hoheitlichen Ansprüchen. Falsch, dies ist eine der wichtigsten Funktionen.
 - b. Regelung eines Sachverhalts. Falsch, dies ist eine Funktion.
 - c. Bestandskraft. Falsch, der Verwaltungsakt soll gerade für Rechtsfrieden sorgen.
 - d. Abwehrfunktion. Richtig.
-

13. Was ist kein Verwaltungsakt?

- a. Allgemeinverfügung. Falsch, schauen Sie in § 35 S. 2 VwVfG.
 - b. Eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Falsch, dies ist die Definition eines VA! § 35 S.1 VwVfG.
 - c. Ablehnung eines Bauantrages. Falsch, es sind alle Tatbestandsmerkmale erfüllt.
 - d. Die Auskunft der Behörde, dass zuerst ein Antrag gestellt werden muss. Richtig, hier fehlt die Regelungswirkung.
-

14. Die Behörde B möchte Unternehmer U die Nutzung einer technischen Anlage verbieten, weil diese zu viele Schadstoffe ausstößt. Einen derartigen belastenden VA kann B erlassen, wenn: Rn. 159 ff.

- a. Eine Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Richtig.
 - b. Keine Ermächtigungsgrundlage vorliegt, aber der Gemeinderat zustimmt. Falsch, denken Sie an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.
 - c. Keine Ermächtigungsgrundlage vorliegt, aber ein Richter dies genehmigt. Falsch, auch Richter können keine Ermächtigungsgrundlage ersetzen.
 - d. Eine Ermächtigungsgrundlage vorliegt, die eine Ermessensentscheidung als Rechtsfolge vorsieht. Falsch, Ermessen ist keine Voraussetzung hierfür.
-

15. Unternehmer U erhält einen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, schriftlichen Verwaltungsakt, wonach er eine betriebliche Handlung zu unterlassen hat. Möchte U hiergegen vorgehen, so muss er dies innerhalb von:

- a. Vier Wochen machen. Falsch, ein Monat, § 70 I 1 VwGO.
 - b. Einem Jahr machen. Falsch, ein Monat, § 70 I 1 VwGO.
 - c. Einem Monat machen. Richtig.
 - d. Es kommt drauf an. Falsch, ein Monat, § 70 I 1 VwGO
-

16. Ein Verwaltungsakt ist: Rn. 1054 ff.

- a. Immer wirksam. Falsch, denken Sie an den nichtigen VA.
- b. Wirksam, wenn nicht rechtswidrig. Falsch, auch die Rechtswidrigkeit kommt es nicht an.
- c. Wirksam, wenn nicht nichtig. Richtig.

d. Erst wirksam, wenn der Empfänger zustimmt. Falsch, ein VA wird von der Behörde erlassen, eine Zustimmung des Empfängers ist nicht notwendig.

17. Unternehmer U erhält einen schriftlichen Verwaltungsakt, welcher rechtswidrig ist.

Welche Folge erwächst hieraus? Rn. 1107.

- a. U muss den VA hinnehmen. Falsch, ihm stehen Widerspruch (§ 69 VwGO) und Anfechtungsklage (§ 42 I Alt. 1 VwGO) zu.
 - b. Der VA ist nichtig und U kann ihn ignorieren. Falsch, Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit sind zu unterscheiden!
 - c. Der VA ist wirksam und U muss dagegen vorgehen. Richtig.
 - d. Der VA hat keinen Regelungsgehalt. Falsch, auch ein rechtswidriger VA hat einen Regelungsgehalt.
-

18. Was ist kein VA:

- a. Eine konkret-individuelle Regelung. Falsch, dies ist das Musterbeispiel eines VA.
 - b. Eine konkret-generelle Regelung. Falsch, hier liegt ein bestimmter Sachverhalt vor, somit VA.
 - c. Eine abstrakt-individuelle Regelung. Falsch, ein individueller Personenkreis spricht für VA.
 - d. Eine abstrakt-generelle Regelung. Richtig, das wäre ein (materielles) Gesetz.
-

19. Welche Abgrenzungstheorien können Sie nicht zur Bestimmung heranziehen, ob es sich um privates oder öffentliches Recht handelt? Rn. 1033 ff.

- a. Subordinationstheorie. Falsch, die Über-/Unterordnung gehört dazu.
 - b. Interessentheorie. Falsch, die Frage wessen Interesse die Norm dient, gehört dazu.
 - c. Modifizierte Subjektstheorie. Falsch, wer berechtigt / verpflichtet ist, gehört dazu.
 - d. 3-Stufen-Theorie. Richtig, diese „gehört“ zu Art. 12 I GG.
-

20. Muss eine Behörde immer mittels eines Verwaltungsaktes handeln? Rn. 1053

- a. Ja, denn dies ist das vorgesehene Mittel. Falsch, sie kann auch bspw. privatrechtlich handeln.
 - b. Ja, außer es liegt ein Realakt vor. Falsch, sie kann auch bspw. privatrechtlich handeln.
 - c. Nein, wenn ein Realakt vorliegt. Falsch, sie kann auch bspw. privatrechtlich handeln.
 - d. Nein, es gibt andere Möglichkeiten. Richtig.
-

-
21. Ein schriftlicher Verwaltungsakt wird immer, ohne Ausnahme, drei Tage nach Aufgabe zur Post wirksam. Richtig?
- Ja, so steht es in § 41 II 2 VwVfG. Falsch, der Empfänger kann nachweisen, dass der VA nicht oder später eingegangen ist.
 - Nein, erst wenn der Empfänger auch den Briefkasten geleert hat. Nein, darauf kommt es nicht an.
 - Nein, es handelt sich nur um eine Zugangsfiktion. Richtig.
 - Nein, nur wenn der VA per Einschreiben versandt wurde. Nein, dies steht nicht in der Norm.
-

22. Unternehmer U erhält einen von der zuständigen Behörde erlassenen schriftlichen Verwaltungsakt nicht. Der Nichtzugang und damit eine Widerlegung der Zugangsfiktion des § 41 II 1 VwVfG ist:
- Aufgabe der Behörde, wenn auch eine schwierige. Falsch, warum sollte sie dies tun?
 - Aufgabe des U, wenn auch eine schwierige. Richtig.
 - Aufgabe des U und durch seine Behauptung widerlegt. Falsch, so wäre die Zugangsfiktion fast überflüssig.
 - Aufgabe der Behörde und durch ihre Behauptung widerlegt. Falsch, warum sollte sie dies tun?
-

23. Worin besteht die Schwierigkeit, wenn Unternehmer U die Zugangsfiktion des § 41 II 1 VwVfG widerlegen möchten?
- Die Gegenseite ist eine Behörde und diese entscheidet darüber, wie ein Gesetz auszulegen ist. Falsch, denken Sie an die Gewaltenteilung.
 - Eine neutrale Tatsache ist schwierig zu beweisen. Falsch, was soll eine neutrale Tatsache sein?
 - Eine positive Tatsache ist schwierig zu beweisen. Falsch, es geht gerade um den Nichteintritt einer Tatsache, also eine negative.
 - Eine negative Tatsache ist schwierig zu beweisen. Richtig, denn U muss beweisen, dass etwas nicht vorliegt, nämlich der Zugang.
-

24. Eine Allgemeinverfügung ist: Rn. 1058.
- Immer allen Betroffenen bekanntzugeben. Falsch, siehe § 41 III 2 VwVfG.

- b. Den Schlüsselpersonen bekanntzugeben. Falsch, siehe § 41 III 2 VwVfG.
 - c. Immer öffentlich bekanntzugeben, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Falsch, § 41 III 2 VwVfG spricht von „darf“.
 - d. Darf unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich bekanntgegeben werden. Richtig, § 41 III 2 VwVfG.
-

25. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes erfolgt:

- a. Formfrei. Richtig.
 - b. Schriftlich. Falsch, siehe § 37 II 1 VwVfG.
 - c. Schriftlich oder elektronisch. Falsch, siehe § 37 II 1 VwVfG.
 - d. Schriftlich, elektronisch oder mündlich. Falsch, es fehlt „in anderer Weise“, § 37 II 1 VwVfG.
-

26. In welcher Reihenfolge prüfen Sie die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes? Rn. 1081 ff.

- a. Ermächtigungsgrundlage, formelle Rechtmäßigkeit, materielle Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit. Falsch, die Verhältnismäßigkeit ist Teil der materiellen RMK.
 - b. Ermächtigungsgrundlage, formelle Rechtmäßigkeit, materielle Rechtmäßigkeit. Richtig.
 - c. Formelle Rechtmäßigkeit, Ermächtigungsgrundlage, materielle Rechtmäßigkeit. Falsch, Sie müssen erst die Ermächtigungsgrundlage bestimmen, bevor Sie entscheiden können, ob der VA auch formell rechtmäßig ergangen ist.
 - d. Formelle Rechtmäßigkeit, materielle Rechtmäßigkeit, Ermächtigungsgrundlage. Falsch, Sie müssen erst die Ermächtigungsgrundlage bestimmen, bevor Sie entscheiden können, ob der VA auch rechtmäßig ergangen ist.
-

27. Die formelle Rechtmäßigkeit beschäftigt sich nicht mit der Frage nach der/dem: Rn. 1082.

- a. Zuständigkeit. Falsch, dies gehört dazu.
 - b. Verfahren. Falsch, dies gehört dazu.
 - c. Form. Falsch, dies gehört dazu.
 - d. Inhalt. Richtig.
-

28. Die materielle Rechtmäßigkeit prüfen Sie, indem Sie: Rn. 1083

- a. Sofort mit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beginnen. Falsch, dies ist erst im

Rahmen das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage prüfen. Falsch, dies ist nur ein Teilaspekt.

c. Tatbestand und Rechtsfolge der Ermächtigungsgrundlage sowie die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen prüfen. Richtig.

d. Zuständigkeit, Verfahren und Form untersuchen. Falsch, dies ist Frage der formellen Rechtmäßigkeit.

29. Wie viele Punkte müssen Sie bei § 44 I VwVfG mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit prüfen, vorausgesetzt, es liegt ein VA vor?

a. 1. Falsch, ein besonders schwerwiegender Fehler und dessen Offensichtlichkeit.

b. 2. Richtig.

c. 3. Falsch, einen dritten Punkt gibt es nicht. (besonders schwerwiegender Fehler und dessen Offensichtlichkeit)

d. 4 Falsch, dies sind zu viele Punkte. (besonders schwerwiegender Fehler und dessen Offensichtlichkeit)

30. Welche Normen aus der GewO kommen als Ermächtigungsgrundlage eines Verwaltungsakts in Betracht? Rn. 159

a. § 35 I 1 GewO. Richtig, diese Norm erlaubt der Behörde die Untersagung.

b. § 15 II 1 GewO. Richtig, diese Norm erlaubt der Behörde die Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs.

c. § 15 I GewO. Falsch, weil die Anzeige keinen VA darstellt.

d. § 69 GewO. Richtig, diese Norm erlaubt der Behörde die Festsetzung.

31. Wozu benötigt eine Behörde eine Ermächtigungsgrundlage? Rn. 159

a. Um einem Unternehmen Subventionen zu gewähren. Falsch, in diesem Fall ist ausnahmsweise keine EGL notwendig, es sei denn durch die Subvention werden Grundrechte der Konkurrenten beeinträchtigt (str.).

b. Um ein Gewerbe zu untersagen. Richtig, da Eingriff in Art. 12 I GG.

c. Um fiskalische Hilfsgeschäfte zu tätigen. Falsch, da keinerlei Eingriff in Rechte.

d. Um Auskünfte zu erteilen. Falsch, da kein Eingriffshandeln.

32. Was bedeutet „Ermessen“? Rn. 1045.

a. Die Behörde hat eine bestimmte Rechtsfolge anzuordnen. Falsch, dies ist gerade nicht

der Fall.

- b. Die Behörde hat einen Spielraum hinsichtlich der Rechtsfolge. Richtig.
 - c. Dies ist ein Merkmal der 3-Stufen-Theorie. Falsch, damit besteht kein direkter Zusammenhang.
 - d. Der Adressat der Maßnahme kann aus verschiedenen behördlichen Maßnahmen eine aussuchen. Falsch, allein die Behörde hat einen „Spielraum“ bei der Rechtsfolge.
-

33. In welche Gruppen werden Ermessensfehler eingeordnet? Rn. 1048.

- a. Ermessensnichtgebrauch. Richtig.
 - b. Ermessensmissbrauch. Falsch, dies ist eine Form des Ermessens Fehlgebrauchs.
 - c. Ermessenüberschreitung. Richtig.
 - d. Ermessens Fehlgebrauch. Richtig.
-

34. Ermessensnichtgebrauch bedeutet nicht: Rn. 1048

- a. Die Behörde hielt sich für gebunden. Falsch. Da sie dann nicht erkannte, dass ein „Spielraum“ bestand, liegt ein Ermessensnichtgebrauch gerade vor
 - b. Die Behörde wählte die geeignete Rechtsfolge aus. Richtig, weil sie dann von ihrem Spielraum Gebrauch gemacht hat, so dass ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vorliegt
 - c. Die Behörde übersah bei Anwendung einer Verwaltungsvorschrift, dass ein atypischer Fall vorlag. Falsch, denn auch dies ist ein Fall von Ermessensnichtgebrauch, weil die Atypik im Rahmen der Ermessensausübung hätte beachtet werden müssen
 - d. Die Behörde übersah das Ermessen. Falsch, denn auch dann erkannte sie nicht, dass ein „Spielraum“ bestand, so dass Ermessensnichtgebrauch vorliegt
-

35. Ermessens Fehlgebrauch liegt nicht vor, wenn: Rn. 1048

- a. Die Ermächtigung nicht dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt wird. Falsch, da dann der Normzweck im Rahmen der Ermessensausübung ausgeblendet wird.
 - b. Sachfremde Erwägungen angestellt werden. Falsch, da dann das Ermessen willkürlich und damit fehlerhaft gebraucht wird
 - c. Art. 3 GG beachtet wird. Richtig, da Art. 3 GG eine Ermessensdirektive ist
 - d. Behördenleiter B eine Baugenehmigung erteilt, weil er hierfür eine neue Uhr bekommt. Falsch, denn hierbei handelt es sich um sachfremde Erwägungen, so dass Ermessens Fehlgebrauch vorliegt
-

36. Ermessensüberschreitung bedeutet nicht: Rn. 1048

- a. Bei einem Bußgeldrahmen von 20-50 € ein Bußgeld von 49,99 € festgelegt wird. Richtig, da das Bußgeld im Rahmen liegt.
 - b. Bei einem Bußgeldrahmen von 20-50 € ein Bußgeld von 19,99 € festzulegen. Falsch, denn hier liegt das Bußgeld außerhalb des Rahmens, so dass die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind
 - c. Bei einem Bußgeldrahmen von 200-500 € kein Bußgeld, sondern die Übergabe von Schmuck im Wert von 400 € festgelegt wird. Falsch, denn die Übergabe von Schmuck ist nicht identisch zu einem Bußgeld, so dass die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind
 - d. Bei einem Bußgeldrahmen von 200-500 € ein Bußgeld i.H.v. 200 € sofort und eine weitere verzinsten Zahlung von 200 € in einem Jahr angeordnet wird. Falsch, denn für diese Teilung und Zinsen bedarf es einer Rechtsgrundlage, so dass die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind
-

37. Welche Wörter sind in Normen, die als Rechtsfolge eine Ermessensentscheidung vorsehen, nicht zu finden? Rn. 1045 f.

- a. „Kann“. Falsch, eines der üblichsten Wörter.
 - b. „Darf“. Falsch, eines der üblichsten Wörter.
 - c. „Hat“. Richtig, dies spricht gegen ein Ermessen.
 - d. „Soll“. Falsch, wobei der Gesetzgeber dadurch aber bereits eine Vorgabe für den Regelfall macht, eine Abweichung im atypischen Sonderfall aber möglich ist.
-

38. Eine Ermessensreduzierung auf Null bedeutet nicht: Rn. 1047.

- a. Die Behörde muss mit der Entscheidung warten, bis weitere Sachverhaltsaufklärungen erfolgt sind. Richtig, da es dann um Fragen der Amtsermittlung geht
- b. Im konkreten Fall hat die Behörde kein Ermessen. Falsch, diese Konstellation definiert gerade die Ermessensreduzierung auf Null.
- c. In der Norm finden sich die üblichen Begriffe, die ein Ermessen bezeichnen. Falsch, da man der Norm den Umstand der Ermessensreduzierung nicht ansehen kann; nur im konkreten Sachverhalt erfolgt eine Reduzierung auf Null.
- d. Wegen höherrangigem Recht darf im konkreten Fall nur noch eine Entscheidung getroffen werden. Falsch, da dann obwohl ursprünglich ein Ermessen bestand, dies im

konkreten Fall aber auf eine sinnvolle Entscheidung „geschrumpft“ ist, so dass eine Reduzierung gerade vorliegt

39. Was ist eine administrative Einschätzungsprärogative?

- a. Wenn die vorgenommene Tatbestandsausfüllung der Kontrolle durch Gerichte zumindest teilweise entzogen ist. Richtig, beispielsweise ob ein Bedarf iSd § 13 PBefG vorliegt.
 - b. Wenn die vorgenommene Tatbestandsausfüllung der Kontrolle durch Gerichte vollständig unterliegt. Falsch, es geht um Fälle, in denen die Gerichte dies zumindest nur teilweise nicht überprüfen können.
 - c. Wenn der Sachverhalt unklar ist. Falsch, es geht um Rechtsbegriffe innerhalb von Normen.
 - d. Das Vorrecht des Gesetzgebers, über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer bestimmten gesetzlichen Regelung zur Erreichung eines legitimen Ziels letztverbindlich zu entscheiden. Falsch, dies ist nicht die administrative Entscheidungsprärogative.
-

40. Welche Norm sieht ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite vor? Rn. 1048.

- a. § 15 II 1 GewO. Richtig, „kann“.
 - b. § 150 I GewO. Falsch, hier hat die Behörde keinen Spielraum.
 - c. § 150b I GewO. Richtig, „kann“.
 - d. § 15 I GewO. Falsch, hier besteht kein Spielraum.
-

41. Die Rücknahme eines Verwaltungsakts kommt in Betracht für: Rn. 1107 ff.

- a. Belastende Verwaltungsakte. Richtig, sofern diese rechtswidrig sind.
 - b. Begünstigende Verwaltungsakte. Richtig, sofern diese rechtswidrig sind.
 - c. Rechtmäßige Verwaltungsakte. Falsch, da man dann von Widerruf (§ 49 VwVfG) spricht.
 - d. Allgemeinverfügungen. Richtig, sofern diese rechtswidrig ist.
-

42. Der Widerruf eines Verwaltungsakts kommt in Betracht für: Rn. 1105.

- a. Rechtmäßige Verwaltungsakte. Richtig, dies regelt § 49 VwVfG.
- b. Rechtswidrige Verwaltungsakte. Falsch, dies ist eine Rücknahme nach § 48 VwVfG.
- c. Rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte. Falsch, dies ist eine Rücknahme nach § 48 VwVfG.

d. Durch eine Anfechtungsklage. Falsch, die Anfechtungsklage richtet sich gegen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, § 113 I 1 VwGO.

43. Wie wird ein begünstigender Verwaltungsakt definiert?

- a. Ein VA, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil aufhebt. Falsch, begründet oder bestätigt, § 48 I 2 VwVfG.
 - b. Ein VA, der eine Geldleistung oder einen vermögenswerten Vorteil begründet oder bestätigt. Falsch, die Geldleistung muss nicht sein, auch wenn dies vorkommt, § 48 I 2 VwVfG.
 - c. Ein VA, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt. Richtig, § 48 I 2 VwVfG.
 - d. Ein Realakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt. Falsch, es war die Frage nach einem VA.
-

44. Wer kann einen Verwaltungsakt aufheben? Rn. 1104.

- a. Die Widerspruchsbehörde. Richtig, Sie kann dem Widerspruch abhelfen, § 72 VwGO.
 - b. Die Behörde selbst. Richtig, Rücknahme / Widerruf nach §§ 48 f VwVfG.
 - c. Das Gericht. Richtig, siehe § 113 I 1 VwGO.
 - d. Der Betroffene. Falsch, dies würde auch den Sinn eines VA unterlaufen.
-

45. Die Rücknahme einer rechtswidrigen Subvention in Form eines Zuschusses kann anhand welcher Norm erfolgen? Rn. 1107

- a. § 48 I VwVfG. Falsch, Subventionen sind Geldleistungen und somit § 48 II VwVfG einschlägig.
 - b. § 48 II VwVfG. Richtig, da Geldleistung.
 - c. § 48 IV VwVfG. Falsch, IV setzt nur eine Frist, ermöglicht alleine aber keine Rücknahme.
 - d. § 49 II VwVfG. Falsch, § 49 VwVfG bezieht sich auf den rechtmäßigen VA.
-

46. Unternehmer U ist knapp bei Kasse. Also vereinbart er mit dem Finanzamt, nachdem er Einkommensteuer i.H.v. 20.000 € nachzahlen muss, dass das Finanzamt den rechtmäßigen Steuerbescheid aufhebt und einen Monat später wieder erlässt, schließlich ist der Finanzbeamte ein alter Schulfreund. So hat U genügend Zeit die Summe zu beschaffen. Ist dies rechtmäßig, vorausgesetzt, dass das VwVfG anwendbar wäre? Rn. 1105 f.

- a. Ja, § 49 I VwVfG. Falsch, lesen Sie den Absatz bis zum Ende.
 - b. Ja, § 49 II VwVfG. Falsch, der Steuerbescheid ist kein begünstigender Verwaltungsakt.
 - c. Ja, § 48 III VwVfG. Falsch, der Steuerbescheid ist rechtmäßig.
 - d. Nein. Richtig, da § 49 I VwVfG dem entgegensteht.
-

47. Ob eine Rücknahme oder Widerruf in Frage kommt, bemisst sich anhand: Rn. 1104
- a. Der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes. Richtig.
 - b. Der Belastungswirkung des Verwaltungsaktes. Falsch, es kommt auf die Rechtmäßigkeit an.
 - c. Des Empfängers. Falsch, es kommt auf die Rechtmäßigkeit an.
 - d. Ob der VA formell rechtmäßig ist und ggf. eine Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Falsch, denn es bedarf zusätzlich noch der materiellen Rechtmäßigkeit.
-

48. Belastend ist ein VA, wenn: Rn. 1061
- a. Dadurch die Rechtsstellung des Adressaten verbessert wird. Falsch, dies definiert den begünstigenden VA.
 - b. Dadurch in die Rechtsstellung des Adressaten eingegriffen wird. Richtig.
 - c. Unternehmer U eine Subvention erhält. Falsch, dies ist ein begünstigender Verwaltungsakt.
 - d. Unternehmer U keine Subvention erhält, weil das Subventionsprogramm zuvor gestrichen wurde. Falsch, denn in seine Rechtsstellung wird nicht eingegriffen.
-

49. Welche Art von Verwaltungsverträgen gibt es nicht? Rn. 1117 ff
- a. Subordinationsrechtliche Verträge. Falsch, diese Art von Vertrag ersetzt einen VA, vgl. § 54 S. 2 VwVfG.
 - b. Koordinationsrechtliche Verträge. Falsch, die Vertragspartner stehen sich gleichgeordnet gegenüber.
 - c. Verträge, die durch eine Über- und Unterordnung geprägt sind. Falsch, da das subordinationsrechtlichen Verträge sind.
 - d. Verträge, die Verfassungsorgane miteinander über Verfassungsfragen schließen. Richtig, da dann keine Verwaltungsfragen vereinbart werden
-

50. Ein Vergleichsvertrag nach § 55 VwVfG kann geschlossen werden für:
- Für jeden Sachverhalt, sofern die Behörde mangelnde Fachkenntnisse aufweist. Falsch, schauen Sie bitte in § 55 VwVfG.
 - Einen komplexen, nur schwer aufklärbaren Sachverhalt, wenn der Behörde Fachkenntnisse fehlen. Falsch, fehlende Fachkenntnisse sind kein Grund für einen Vergleichsvertrag.
 - Für jeden Sachverhalt, sofern die Behörde unter Personalmangel leidet. Falsch, schauen Sie bitte in § 55 VwVfG.
 - Einen komplexen, nur schwer aufklärbaren Sachverhalt, wenn beide Seiten Zugeständnisse machen. Richtig, diese drei Voraussetzungen müssen vorliegen.
-

51. Was ist keine Voraussetzung eines Austauschvertrages nach § 56 VwVfG?
- Die Gegenleistung wurde für einen bestimmten Zweck vereinbart. Falsch, da § 56 I 1 VwVfG das verlangt.
 - Die Gegenleistung dient der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Falsch, da § 56 I 1 VwVfG das verlangt.
 - Die Gegenleistung muss angemessen sein. Falsch, da § 56 I 2 VwVfG das verlangt.
 - Ein sachlicher Zusammenhang zwischen Gegenleistung und Leistung der Behörde muss nicht bestehen. Falsch, § 56 I 2 VwVfG fordert diese Kopplung gerade, um einen Ausverkauf von Hoheitsrechten zu vermeiden.
-

52. Worin unterscheidet sich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag von einem Verwaltungsakt?
Rn 1114 ff
- Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann einseitig von der Behörde erlassen werden. Falsch, es handelt sich um einen Vertrag, folglich Angebot und Annahme.
 - Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird immer erst nach Erlass eines VA geschlossen. Falsch, schauen Sie in § 54 S. 2 VwVfG.
 - Der Betroffene kann Einfluss auf den Inhalt nehmen. Richtig, er kann mit der Behörde verhandeln.
 - Es fehlt der Regelungsgehalt. Falsch, der Vertrag begründet Rechte und Pflichten für die Beteiligten.
-

53. Für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gelten die Formvorschriften zum Verwaltungsakt. Richtig?

- a. Ja, § 37 II 1 VwVfG. Falsch, § 57 VwVfG.
 - b. Nein, aber es gibt keine explizite Regelung. Falsch, § 57 VwVfG.
 - c. Nein, es gibt eine explizite Regelung. Richtig, § 57 VwVfG.
 - d. Ja, aber nur in Ausnahmefällen. Falsch, § 57 VwVfG.
-

54. Warum sollte die Verwaltung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen und nicht einfach einen Verwaltungsakt erlassen? Rn. 1114
- a. Geht schneller. Falsch, ein VA kann schneller erlassen werden, weil keine Vertragsverhandlungen vorkommen.
 - b. Hinderliche Normen können im Vertrag umgangen werden. Falsch, bedenken Sie die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.
 - c. Der Vielschichtigkeit des Wirtschaftslebens kann Rechnung getragen werden. Richtig, die Verwaltung wird hierdurch etwas flexibler.
 - d. Ob hierdurch ein Grundrecht der Gegenseite verletzt wird, kann nicht gerichtlich überprüft werden. Falsch, bedenken Sie immer Art. 19 IV 1 GG.
-

55. Wonach bemisst sich u.a. der Vertragsschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen? Rn. 1119.
- a. Anhand einer Analogie zu Verwaltungsakten. Falsch, es werden zivilrechtliche Grundsätze herangezogen.
 - b. Anhand spezieller Regelungen im Gesetz zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Falsch, ein derartiges Gesetz gibt es nicht.
 - c. Anhand des sächsischen Landesrechts. Falsch, es werden zivilrechtliche Grundsätze herangezogen, wie der Verweis in § 62 S. 2 VwVfG zeigt.
 - d. Anhand zivilrechtlicher Grundsätze, wie Angebot und Annahme. Richtig.
-

56. Das Kopplungsverbot besagt:
- a. Das Koppelungsverbot besagt nur, dass durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnedies schon in einem inneren Zusammenhang steht. Falsch, es verbietet auch bzw. insbesondere, hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig zu machen.
 - b. Das Koppelungsverbot besagt zum einen, dass durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnedies schon in einem

inneren Zusammenhang steht. Es verbietet zum anderen, hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig zu machen. Richtig, vgl. § 56 I 2 VwVfG.

c. Das Kopplungsverbot besagt, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht mehrere Sachverhalte zeitgleich regeln darf. Falsch, das Koppelungsverbot besagt zum einen, dass durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnedies schon in einem inneren Zusammenhang steht. Es verbietet zum anderen, hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig zu machen.

d. Das Kopplungsverbot besagt, dass die Schriftform einzuhalten ist. Falsch, das Koppelungsverbot besagt zum einen, dass durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnedies schon in einem inneren Zusammenhang steht. Es verbietet zum anderen, hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig zu machen.

57. Welche Vorschriften aus dem BGB sind auch für öffentlich-rechtliche Verträge im Allgemeinen besonders wichtig?

a. §§ 433 ff BGB. Falsch, Fragen des Kaufrechts betreffen nur einen speziellen Sachverhalt, nämlich Kauffragen.

b. §§ 116 ff BGB. Richtig, insbesondere die Anfechtbarkeit.

c. §§ 145 ff BGB. Richtig, Fragen des Vertragsschlusses.

d. §§ 164 ff BGB. Richtig, Fragen der Vertretung und Vollmacht.

58. Welche der folgenden Tätigkeiten ist kein Verwaltungsakt, sondern ein schlichtes Verwaltungshandeln? Rn. 1124

a. Auskunft. Richtig, es handelt sich zumindest in der Regel (wenn damit keine Regelung einhergeht) um schlichtes Verwaltungshandeln. Schauen Sie in § 25 VwVfG.

b. Beratung. Richtig, es handelt sich um schlichtes Verwaltungshandeln. Schauen Sie in § 25 VwVfG.

c. Akteneinsicht. Richtig, schauen Sie in § 29 I 1 VwVfG.

d. Gewerbeuntersagung, § 35 I GewO. Falsch, da alle Merkmale eines VA erfüllt.

59. Welches Gericht ist für eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt zuständig?

- a. Amtsgericht. Falsch, schauen Sie in § 45 VwGO.
 - b. Bundesverfassungsgericht. Falsch, schauen Sie in § 45 VwGO.
 - c. Verwaltungsgericht. Richtig, § 45 VwGO.
 - d. Landgericht. Falsch, schauen Sie in § 45 VwGO.
-

60. Unter Ausklammerung von Leistungen der EU ist eine Subvention: Rn. 957 ff

- a. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Richtig, diese Definition findet sich in § 264 VIII StGB.
 - b. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die mit marktmäßiger Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Falsch, es geht darum, dass keine marktmäßige Gegenleistung vorliegt.
 - c. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird oder der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Falsch, nicht „oder“ sondern „und“.
 - d. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Privatpersonen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Falsch, nicht an Privatpersonen, sondern Betriebe oder Unternehmen.
-

61. Als Gewerbetreibender sind Sie grundsätzlich Mitglied bei: Rn. 1212 ff

- a. Der Künstlersozialkasse. Falsch, Künstler / Publizisten sind Freiberufler, somit üben sie kein Gewerbe aus.
 - b. Dem Finanzamt. Falsch, sie sind kein Mitglied des Finanzamts.
 - c. Der Exekutiven. Falsch, als Gewerbetreibender sind Sie nicht Teil der Staatsgewalt.
 - d. Der IHK. Richtig, siehe § 2 IHKG.
-

62. Die Stadt C möchte dem örtlichen Maschinenfabrikanten U Geld in Form eines kleinen Zuschusses zukommen lassen, damit dieser weiterhin viele Auszubildende einstellt. Wo müssen Sie die Ermächtigungsgrundlage suchen? Rn. 161 ff und 975 ff.

- a. Im VwVfG. Falsch, dort sind keinerlei Regelungen hierzu.

- b. Es bedarf keiner. Richtig, nach überwiegender Ansicht ist eine EGL nicht notwendig.
 - c. In der GewO. Falsch, dort sind keinerlei Regelungen hierzu.
 - d. Hauptsache in irgendeinem Gesetz findet sich eine EGL. Falsch, in einem derartigen Fall ist nach überwiegender Ansicht keine EGL notwendig, da Leistungsverwaltung.
-

63. Unternehmer U erhält Subventionen. Unternehmer G möchte nun auch welche, aber die Stadt lehnt ab. Welches Grundrecht ist bei einer Klage von G nun primär zu prüfen?
- a. Art 12 I GG. Falsch, primär sollte Art. 3 I GG geprüft werden, wegen Ungleichbehandlung. Da Leistungsverwaltung liegt kein Eingriff in Freiheitsgrundrechte vor, jedenfalls solange nicht, wie keine besondere Intensität
 - b. Art. 14 GG. Falsch, primär Art. 3 I GG wegen Ungleichbehandlung. Da Leistungsverwaltung liegt kein Eingriff in Freiheitsgrundrechte vor, jedenfalls solange nicht, wie keine besondere Intensität
 - c. Art. 3 I GG. Richtig.
 - d. Art. 2 I GG. Falsch, Art. 3 I GG ist primär zu prüfen, da Ungleichbehandlung vorliegen könnte. Art. 2 I GG wird im Bereich der Leistungsverwaltung nicht beeinträchtigt
-